

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 21/08 B

L 8 SO 56/06 (Bayerisches LSG)
S 52 SO 12/06 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Landkreis Bad Tölz,
Bahnhofplatz 1, 83646 Bad Tölz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2009 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **D r. K o l o c z e k** und die Richterin **B e h r e n d** sowie die ehrenamtlichen Richter **T e s a r** und **H e s s e** beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2008 wird zugelassen, soweit das Landessozialgericht über Leistungen für die Zeit ab 1. Januar 2005 entschieden hat. Soweit das Landessozialgericht über Leistungen für die Zeit bis 31. Dezember 2004 entschieden hat, wird die Beschwerde als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 sowie höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Zeit ab 1. Januar 2005 nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Der Kläger bezog seit Jahren Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), ua kraft Besitzstandsklausel einen pauschalierten Mehrbedarf wegen Erwerbsunfähigkeit nach der am 31. Juli 1996 geltenden Fassung des § 23 Abs 1 Satz 2 BSHG (monatlicher Zahlbetrag: 344,40 Euro). Um bei den Leistungen nach dem GSiG (monatlicher Zahlbetrag: 330,05 Euro) eine Schlechterstellung gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG zu vermeiden, wurde der Differenzbetrag in Höhe von 14,35 Euro pro Monat als zusätzliche Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG für die Zeit von September 2003 bis Dezember 2004 gewährt. Bei den Leistungen nach dem SGB XII (341 Euro pro Monat) ab 1. Januar 2005 blieb der Mehrbedarf gänzlich unberücksichtigt, sodass sich ein monatlicher Minderbetrag von 3,40 Euro ergab.
- 3 Das Sozialgericht München hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 22. Juni 2006), das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 25. Januar 2008). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, dem Kläger stünden keine höheren Leistungen zu. Die - den Kläger begünstigende - Mehrbedarfsregelung des § 23 Abs 1 Satz 2 BSHG (in der am 31. Juli 1996 geltenden Fassung) sei weder in § 3 Abs 1 Nr 4 GSiG noch in § 30 Abs 1 Nr 2 SGB XII übernommen worden. Dies sei nicht verfassungswidrig.
- 4 Mit der Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es stelle sich die Rechtsfrage, ob die in § 30 Abs 1 Nr 2 SGB XII nicht übernommene Regelung der Besitzstandswahrung aus § 23 Abs 1 Satz 2 BSHG idF von 2003 verfassungsrechtlichen Grundsätzen widerspreche. Der Wegfall der Besitzstandswahrung stelle sich als eine echte Rückwirkung dar und verstoße gegen das rechtsstaatliche Vertrauensschutzprinzip.

II

- 5 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich



(Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).

- 6 Soweit das LSG über die Zeit ab 1. Januar 2005 entschieden hat, ist für die vorgelegte Rechtsfrage eine grundsätzliche Bedeutung zu bejahen. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung liegt bisher nicht vor. Die Rechtsfrage ist auch entscheidungserheblich, was der Kläger sinngemäß ausführt. Schließlich fehlt es nicht an der erforderlichen Breitenwirkung.
- 7 Soweit das LSG für die Zeit bis 31. Dezember 2004 entschieden hat, hat der Kläger schon nicht vorgetragen, welcher Zulassungsgrund in Betracht kommt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist danach für den Zeitraum bis 31. Dezember 2004 mangels Erfüllung der Darlegungserfordernisse als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).



Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidung des Landessozialgerichts kann nunmehr mit der Revision angefochten werden.

Die Revision muss von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richter-



amt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Revision ist schriftlich einzureichen. In der Revisionsschrift muss die angefochtene Entscheidung bezeichnet werden. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Bundessozialgericht, Kassel, Graf-Bernadotte-Platz 5, eingehen.

Postanschriften:

bei Brief und Postkarte
34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Revisionsverfahren kann Prozesskostenhilfe mit Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt werden. Die Bewilligung richtet sich nach den in § 73a des Sozialgerichtsgesetzes i.V.m. §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung genannten Voraussetzungen.

Der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Ihm sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen, Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; hierzu muss der für die Erklärung durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Vordruck benutzt werden.

Dieser amtliche Vordruck für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist im Schreibwarenhandel und bei jedem örtlichen Gericht kostenlos erhältlich; er wird auf Anforderung auch vom Bundessozialgericht übersandt.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Revision begehrt, so müssen der Antrag und die genannte Erklärung innerhalb der Frist für die Einlegung der Revision von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses beim Bundessozialgericht eingehen.



Der Revisionsschrift und allen folgenden Schriftsätzen soll je eine Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Darüber hinaus wird um Beifügung von zwei weiteren Abschriften gebeten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)